

Fliegende Bauten

Die Organisation einer Veranstaltung ist eine äußerst komplexe Angelegenheit. Die Verantwortlichen haben dabei eine Vielzahl von Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Hier möchte das Baurechtsamt zumindest für den Bereich des Baurechts mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben.

Was sind Fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

Wann sind Fliegende Bauten anzeigepflichtig?

Fliegende Bauten sind grundsätzlich dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig sind unbedeutende Fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Dies sind:

- Zelte
 - mit einer Grundfläche des einzelnen Zelts bis 75 m² oder
 - im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten aufgestellt mit einer Grundfläche von insgesamt weniger als 75 m² und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2 m,
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten
 - bis zu einer Höhe von 5 m
 - deren Grundfläche weniger als 100 m² beträgt
 - mit einer Fußbodenhöhe von max. 1,5 m,
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe,
 - die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
 - die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1m/s haben,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von maximal 5 m
- Toilettenwagen.

Wie erfolgt die Anzeige?

Die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baus ist dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs während der Öffnungszeiten anzuzeigen.

Erfolgt eine Abnahme?

Das Baurechtsamt kann im Einzelfall die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme vor Ort abhängig machen. Die Entscheidung über eine Gebrauchsabnahme wird in der Regel bei der Anzeige getroffen. Was geschieht, wenn die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht angezeigt oder ein Fliegender Bau ohne angeordnete Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen wird?

Die Aufstellung ohne Anzeige und die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Zuständige Stelle

Sachgebiet Baukontrolle Sonderbauten
Telefax: 0711-216 95 601 72

Telefon: 0711-216 60172 oder 60174
E-Mail: Sonderbauten.Baurechtsamt@stuttgart.de